

# LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am xx.xx.2024

xx. Gesetz: Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG; Änderung

## Gesetz, mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG, LGBl. für Wien Nr. 73/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „Inklusion

**§ 6a.** (1) Um die bestmögliche Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, die eine Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der Version 10 oder 11) sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, ist die Betreuung von bis zu zwei solcher Kinder zulässig, sofern die in den folgenden Absätzen angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Tagesmutter oder der Tagesvater bzw. die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe hat die Betreuung eines Kindes gemäß Abs. 1 binnen 14 Tagen nachdem sie oder er von der Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie dem erhöhten Betreuungsbedarf Kenntnis erlangt, bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Adresse der Tagesmutter oder des Tagesvaters bzw. der Kindergruppe,
2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
3. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie die Darlegung des erhöhten Betreuungsbedarfs und
4. ein Inklusionskonzept.

(3) Für jedes Kind ist ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan binnen drei Monaten ab Anzeige bei der Behörde vorzulegen. Diese Frist kann einmalig von der Behörde verlängert werden, sofern berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere eine längere Erkrankung des Kindes, dies erforderlich machen. Dieser Entwicklungs- und Teilhabeplan ist laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen.

(4) Wird eine Betreuung im Sinne des Abs. 1 angezeigt, obwohl die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind oder werden die Vorgaben des Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist, die Betreuung des Kindes zu untersagen. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Betreuung eines Kindes untersagt wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

2. § 7a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zwecke der bestmöglichen Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Sinne des § 6a (Inklusion) folgende Daten der betroffenen Kinder zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,

3. Geschlecht,

4. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (insbesondere Arztbriefe, klinisch-psychologische Befunde und Patientenbriefe),

5. Unterlagen zur Darlegung eines erhöhten Betreuungsbedarfs.

Diese Daten sind bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das betroffene Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, aufzubewahren und danach zu löschen.“

3. § 8 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. den ihm auferlegten Anzeige- und Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt,“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## Gesetz, mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG geändert wird

### Vorblatt

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

1. Ziel des Gesetzesentwurfes ist im Wesentlichen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Kindergruppen sowie bei der Betreuung durch Tageseltern. Insgesamt trägt diese Inklusion dazu bei, eine inklusivere, tolerantere und unterstützende Gesellschaft zu schaffen, indem sie die Akzeptanz von Vielfalt fördert und gleichzeitig die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes stärkt.

Bislang erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hauptsächlich in Integrationsgruppen und Heilpädagogische Gruppen in Kindergärten, wobei in diesen Gruppen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen. Um dieser Herausforderung sowie dem Grundsatz der Inklusion gerecht zu werden, wird durch das Gesetz die Betreuung dieser Kinder in allen Formen der Tagesbetreuung ermöglicht.

Bei dieser Art der Inklusion steht die Verbesserung der Versorgung und Betreuung im Fokus, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Kinder, die derzeit auf Wartelisten für Betreuungsplätze stehen. Durch die Inklusion sollen auch mehr Kapazitäten geschaffen werden, um den Bedarf an Betreuungsplätzen effizienter zu decken und somit eine umfassendere Versorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus zielt das Gesetz auf die Qualitätssicherung ab. Indem Kinder vermehrt inklusiv betreut werden, wird eine integrative Umgebung geschaffen, die den Austausch und die Interaktion von Kindern mit und ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fördert. Dies führt nicht nur zu einer vielfältigeren sozialen Erfahrung für alle Kinder, sondern trägt auch zu einer verbesserten pädagogischen Praxis bei.

Schließlich wird durch die gesetzliche Verankerung der Inklusion eine Grundlage für eine erhöhte finanzielle Förderung geschaffen, welche wiederum als Anreiz für die Umsetzung dieses Vorhabens dient. Durch gezielte finanzielle Mittel sollen Einrichtungen ermutigt werden, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und Ressourcen bereitzustellen, um eine inklusive Betreuung zu gewährleisten. Diese Förderung soll als positiver Anreiz dienen, um eine flächendeckende Umsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Insgesamt strebt das Gesetz somit eine umfassende Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an, indem es auf eine integrative, qualitativ hochwertige und finanziell unterstützte Betreuung in Kindergruppen sowie bei Tageseltern abzielt.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch das Regelungsvorhaben besteht die Notwendigkeit der Unterstützung bei der Erstellung und der Überprüfung von Inklusionskonzepten, den Entwicklungs- und Teilhabeplänen, sowie bei der Beurteilung des erhöhten Betreuungsbedarfs.

Diese zusätzlichen Aufgaben können durch die Aufstockung um vier neue Posten aufgrund einer nahezu gleichlautenden Novellierung des Wiener Kindergartengesetzes - WKGG von diesen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgedeckt werden, da Kindergruppen und Tageseltern aufgrund von Anzahl und Größe der Einrichtungen einen nicht so großen Arbeitsaufwand darstellen. Somit sind durch die Änderungen des WTBG keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten.

##### **Auszahlung der Förderungen**

Die Förderleistung für die Betreuung im Rahmen der Inklusion erhält die Betreiberin bzw. der Betreiber oder die Tagesmutter bzw. der Tagesvater durch das Land Wien. Die Förderung basiert nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern wird auf Basis eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses legitimiert und nicht durch die Beschlussfassung dieser Novelle. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Fördervertrages zwischen der Stadt Wien und den privaten Trägerorganisationen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

– **Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die gegenständliche Neuregelung gewährleistet eine Betreuung für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und führt somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Dieser Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Keine.

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG geändert wird**

**I. Allgemeiner Teil**

**I.1. Anlass und Zweck der Neuregelung**

Ziel des Gesetzesentwurfes ist im Wesentlichen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Kindergruppen sowie bei der Betreuung durch Tageseltern. Insgesamt trägt diese Inklusion dazu bei, eine inklusivere, tolerantere und unterstützende Gesellschaft zu schaffen, indem sie die Akzeptanz von Vielfalt fördert und gleichzeitig die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes stärkt.

Bislang erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hauptsächlich in Integrationsgruppen und Heilpädagogischen Gruppen, wobei in diesen Gruppen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen. Um dieser Herausforderung sowie dem Grundsatz der Inklusion im Sinne des Artikel 3 lit. c UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gerecht zu werden und ein inklusives Bildungssystem im Sinne des Artikel 24 UN-BRK zu schaffen, wird durch das Gesetz die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in allen Formen der Tagesbetreuung ermöglicht. Wie vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Ausschuss für die Rechte von Kindern mit Behinderungen in ihrer Stellungnahme zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen vom 18.03.2022 (Joint Statement – The rights of children with disabilities, Committee on the Rights of the Child and Committee on the Rights of Children with Disabilities vom 18.03.2022) gefordert, wird das Bildungssystem dadurch an die vielfältigen Bildungsanforderungen, Fähigkeiten, Potenziale und Bedürfnisse jedes Kindes angepasst. Grundlage für die Novelle bilden darüber hinaus die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), welche wiederum spezifische Bestimmungen für Kinder mit Behinderungen vorsehen.

**I.2. Inhalt**

Im Gesetz wird explizit verankert, dass Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, künftig auch in Kindergruppen sowie bei Tageseltern betreut werden können. Bei dieser Art der Inklusion steht die Verbesserung der Versorgung und Betreuung im Fokus, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Kinder, die derzeit auf Wartelisten für Betreuungsplätze stehen. Durch die Inklusion werden auch mehr Kapazitäten geschaffen, um den Bedarf an Betreuungsplätzen effizienter zu decken und somit eine umfassendere Versorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus zielt das Gesetz auf die Qualitätssicherung ab. Indem Kinder vermehrt inklusiv betreut werden, wird eine integrative Umgebung geschaffen, die den Austausch und die Interaktion von Kindern mit und ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fördert. Dies führt nicht nur zu einer vielfältigeren sozialen Erfahrung für alle Kinder, sondern trägt auch zu einer verbesserten pädagogischen Praxis bei.

Schließlich wird durch die gesetzliche Verankerung der Inklusion eine Grundlage für eine erhöhte finanzielle Förderung geschaffen, welche wiederum als Anreiz für die Umsetzung dieses Vorhabens dient. Durch gezielte finanzielle Mittel sollen Einrichtungen ermutigt werden, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und Ressourcen bereitzustellen, um eine inklusive Betreuung zu gewährleisten.

Insgesamt strebt das Gesetz somit eine umfassende Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an, indem es auf eine integrative, qualitativ hochwertige und finanziell unterstützte Betreuung in Kindergruppen sowie bei Tageseltern abzielt, sowie allgemein die Inklusion in der Gesellschaft fördert.

**I.3. Finanzielle Auswirkungen**

Durch das Regelungsvorhaben besteht die Notwendigkeit der Unterstützung bei der Erstellung und der Überprüfung von Inklusionskonzepten, den Entwicklungs- und Teilhabeplänen, sowie bei der Beurteilung des erhöhten Betreuungsbedarfs für Kindergruppen und Tageseltern.

Diese zusätzlichen Aufgaben können durch die Aufstockung um vier neue Posten aufgrund einer nahezu gleichlautenden Novellierung des Wiener Kindergartengesetzes - WKGG von diesen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgedeckt werden, da Kindergruppen und Tageseltern aufgrund von Anzahl und Größe der Einrichtungen einen nicht so großen Arbeitsaufwand darstellen. Somit sind durch die Änderungen des WTBG keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten.

## Auszahlung der Förderungen

Die Förderleistung für die Betreuung im Rahmen der Inklusion erhält die Betreiberin bzw. der Betreiber oder die Tagesmutter bzw. der Tagesvater durch das Land Wien. Die Förderung basiert nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern wird auf Basis eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses legitimiert und nicht durch die Beschlussfassung dieser Novelle. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Fördervertrages zwischen der Stadt Wien und den privaten Trägerorganisationen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 6a):

§ 6a Abs. 1 ermöglicht die Betreuung von bis zu zwei Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Kindergruppen und bei Tageseltern. Zweck dieser Bestimmung ist, dem Ziel der Inklusion im Sinne einer Anpassung bestehender Strukturen an die Bedürfnisse aller Kinder, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Hintergründen, einen weiteren Schritt näher zu kommen, sodass allen eine gleichberechtigte Teilnahme am Bildungsprozess von Beginn an ermöglicht wird.

Die Diagnosekriterien können nach ICD 10 oder ICD 11 erfolgen.

ICD steht für „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“ (deutsch: Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) und stellt eine amtliche Diagnoseklassifikation der Weltgesundheitsorganisation dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Gesetzesnovelle gelten sowohl die Version ICD 10, als auch die neue Version ICD 11, wobei für Letztere noch keine deutsche Version vorliegt (siehe Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)).

Um auch ältere Diagnosen nach ICD 10 berücksichtigen zu können, sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Umstellung der Kriterien aktuell in einer Übergangsphase befindet und auch nicht sichergestellt werden kann, dass alle in Betracht kommenden Klassifizierungen inkludiert sind, wurden sowohl ICD 10 als auch ICD 11 in den Gesetzestext aufgenommen.

Wesentlich ist, dass die Diagnose im Konkreten zu einem erhöhten Betreuungsbedarf führt.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf und eine daraus resultierende intensivere oder differenzierte Betreuung und Unterstützung können aus den spezifischen Bedürfnissen, die Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen haben, entstehen. Ein solch erhöhter Betreuungsaufwand kann beispielsweise durch Funktionseinschränkungen, verhaltensbedingte Herausforderungen, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen oder durch individuelle Lernbedürfnisse gegeben sein.

Die Statuierung der Höchstgrenze von zwei dieser Kinder pro Kindergruppe oder pro Tagesmutter bzw. Tagesvater dient der Qualitätssicherung und soll Überforderungen im Betreuungssetting vorbeugen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die inklusive Betreuung in mehrfacher Hinsicht positive Wirkungen aufweist. Diese Inklusion ermöglicht Kindern mit und ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, voneinander zu lernen und miteinander zu interagieren. Dies fördert die soziale Entwicklung, verbessert die Kommunikationsfähigkeiten und trägt zur Entwicklung von Empathie und Verständnis bei.

Während § 6a Abs. 1 die gesetzliche Grundlage schafft, sieht § 6a Abs. 2 eine Anzeigepflicht bei tatsächlicher oder geplanter Betreuung vor. Demnach hat die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe bzw. die Tagesmutter oder der Tagesvater die Betreuung eines Kindes mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und erhöhtem Betreuungsbedarf innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung dieser Umstände anzuzeigen.

Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 können beispielsweise Arztbriefe, klinisch-psychologische Befunde oder Patientenbriefe aus Krankenanstalten sein.

Gemäß § 6a Abs. 2 Z 4 WTBG ist im Zuge der Anzeige unter anderem ein Inklusionskonzept vorzulegen. Für die Erstellung des Inklusionskonzeptes sind die Grundsätze für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes gemäß § 10 Z 7 WKGG heranzuziehen. Das Inklusionskonzept hat daher insbesondere Inhalte der Strukturqualität, Orientierungsqualität sowie Prozessqualität zu beinhalten. Nähere Ausführungen zur Inklusion finden sich im Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan (Anlage 2 des WKGG) bei den Themen „Pädagogische Orientierung“ (Seite 21) und „Bildungsbereiche“ (Seite 34).

Gemäß § 6a Abs. 3 WTBG ist binnen drei Monaten ab Anzeige der Betreuung bei der Behörde ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan vorzulegen. In diesem Plan ist der notwendige Bedarf für die individuelle Entwicklungsförderung des betreffenden Kindes aufzuzeigen. Es ist dabei darzulegen, wie die konkrete Betreuung in der Gruppe bzw. bei den Tageseltern ausgestaltet und die Teilhabe des Kindes ermöglicht wird. Die dreimonatige Frist kann seitens der Wiener Kinder- und Jugendhilfe – MA 11 als zuständige Behörde einmalig verlängert werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kind aufgrund einer Erkrankung länger abwesend ist und der Entwicklungs- und Teilhabeplan daher mangels Kenntnis über den Bedarf der Entwicklungsförderung nicht erstellt werden kann. Für eine solche Verlängerung hat die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger bzw. die Tagesmutter oder der Tagesvater diese Gründe der zuständigen Behörde darzulegen.

Der Entwicklungs- und Teilhabeplan ist seitens der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers bzw. der Tagesmutter oder des Tagesvaters laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen, sodass die bestmögliche Betreuung ermöglicht wird.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 nicht vor oder werden die Vorgaben des § 6a Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies gemäß § 6a Abs. 4 WTBG mit Bescheid festzustellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine Diagnose gemäß ICD 10 oder 11 vorliegt oder kein erhöhter Betreuungsbedarf festgestellt wird. Das Kind gilt sodann nicht als Kind mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung im Sinne des § 6a WTBG. Eine weitere Betreuung in der Kindergruppe bzw. bei den Tageseltern ist weiterhin möglich. Eine weitere Betreuung des Kindes ist gemäß § 6a Abs. 4 nur dann zu untersagen, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Durch Abs. 4 letzter Satz wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerdeführung bei Untersagungen ausgeschlossen. Der gesetzliche Ausschluss ist erforderlich, um eine wirksame Untersagungsmöglichkeit zu schaffen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen oder Vorgaben für die Betreuung eines konkreten Kindes nicht oder nicht mehr gegeben sind. Ohne den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde würde der Zweck der gesetzlichen Regelung unterlaufen werden, da die nicht gesetzeskonforme Betreuung bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht wirksam untersagt werden könnte.

Zweck der verpflichtenden Anzeige ist, dass die adäquate Betreuung durch die Behörde überprüft und sichergestellt wird (Qualitätskontrolle). Darüber hinaus werden dadurch Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Vernetzung zwischen den Trägerorganisationen bzw. den Tageseltern, der Behörde sowie den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zu ermöglichen. Gegenstand dieser Vernetzung ist der fachliche Austausch im Allgemeinen sowie hinsichtlich anonymisierter Fälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Offenlegung und damit Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet. Außerdem können Serviceleistungen durch die Behörde angeboten und eine Institutionalisierung etabliert werden.

#### Zu Z 2 (§ 7a Abs. 9):

Die Datenschutzbestimmungen des § 7a wurden um einen Abs. 9 erweitert. Dieser stellt gemeinsam mit § 6a die rechtliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung und die Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit der ebenfalls neu geschaffenen Inklusionsbestimmung dar.

Die Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder 11 sowie zur Darstellung des erhöhten Betreuungsbedarfs beinhalten Gesundheitsdaten und somit besondere Kategorien personenbezogener Daten. Angesichts des geringen Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten zu allen in Wien betreuten Kindern handelt es sich jedoch nicht um eine umfangreiche Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten, weswegen eine Datenschutzfolgeabschätzung nicht erforderlich ist.

Die Verarbeitung dieser Daten ist notwendig zum Zwecke der Umsetzung der Inklusionsbestimmung des § 6a. Die bevorstehende Verarbeitung erfolgt dabei auf einer gesetzlichen Grundlage. Außerdem steht sie in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Inklusion. Weiters bleibt der Wesensgehalt des Datenschutzes durch die Umsetzung gewahrt. Dabei bestehen auch angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen. Dabei handelt es sich sowohl um die gesetzliche Festlegung einer Löschfrist als auch technische und organisatorische Maßnahmen. Abschließend ist die Inklusion von Kindern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und deren Teilhabe und die damit im Zusammenhang stehende Datenverarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich. Damit sind die Anforderungen des Ausnahmetatbestands nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO erfüllt. Schlussendlich erfüllt die Verarbeitung der gegenständlichen Unterlagen eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und eine Verarbeitung dieser Daten erfolgt damit rechtmäßig.

Gegenstand der Vernetzung mit anderen Organisationen oder Stellen ist der fachliche Austausch im Allgemeinen sowie hinsichtlich anonymisierter Fälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Offenlegung und damit Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet und diesbezüglich keine Rechtsgrundlage zur Datenweitergabe bzw. zum Datenaustausch notwendig ist.

Die in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach Abs. 9 stehenden Unterlagen werden bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das betroffene Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, aufbewahrt. Diese Befristung gibt

den Eltern noch die Möglichkeit, im Zuge der Einschulung diese Daten von den Trägerorganisationen bzw. den Tageseltern zu erhalten.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1 Z 8):

Da die Verletzung der in § 6a festgeschriebenen Anzeigepflicht von der bisherigen Strafnorm des § 8 Abs. 1 Z 8 nicht umfasst ist, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

## Textgegenüberstellung

### Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG; Änderung

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG</b></p> <p>§ 6. ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inklusion</b></p> <p>§ 6. ...</p> <p>§ 6a. (1) Um die bestmögliche Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, die eine Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der Version 10 oder 11) sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, ist die Betreuung von bis zu zwei solcher Kinder zulässig, sofern die in den folgenden Absätzen angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Tagesmutter oder der Tagesvater bzw. die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe hat die Betreuung eines Kindes gemäß Abs. 1 binnen 14 Tagen nachdem sie oder er von der Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie dem erhöhten Betreuungsbedarf Kenntnis erlangt, bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Adresse der Tagesmutter oder des Tagesvaters bzw. der Kindergruppe,</li><li>2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,</li><li>3. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie die Darlegung des erhöhten Betreuungsbedarfs und</li><li>4. ein Inklusionskonzept.</li></ol> <p>(3) Für jedes Kind ist ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan binnen drei Monaten ab Anzeige bei der Behörde vorzulegen. Diese Frist kann einmalig von der Behörde verlängert werden, sofern berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere eine längere Erkrankung des Kindes, dies erforderlich machen. Dieser Entwicklungs- und Teilhabeplan ist laufend zu evaluieren und an die Entwicklung</p>

§ 7a. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...

§ 8. (1) ...

1. ...

2. ...

des Kindes anzupassen.

(4) Wird eine Betreuung im Sinne des Abs. 1 angezeigt, obwohl die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind oder werden die Vorgaben des Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist, die Betreuung des Kindes zu untersagen. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Betreuung eines Kindes untersagt wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 7a. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...

(9) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zwecke der bestmöglichen Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Sinne des § 6a (Inklusion) folgende Daten der betroffenen Kinder zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,

2. Geburtsdatum,

3. Geschlecht,

4. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (insbesondere Arztbriefe, klinisch-psychologische Befunde und Patientenbriefe),

5. Unterlagen zur Darlegung eines erhöhten Betreuungsbedarfs.

Diese Daten sind bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das betroffene Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, aufzubewahren und danach zu löschen.

§ 8. (1) ...

1. ...

<p>3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. der Anzeige- und Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,</p>	<p>2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... <b>8. den ihm auferlegten Anzeige- und Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt,</b></p>
---	---